

Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel

Der Bürgermeister

Im Namen der Gemeinde Bahretal

Staatlich anerkanntes Moorheilbad und
staatlich anerkannter Kneippkurort



Postanschrift: Bad Gottleuba, Hauptstr. 5, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel

Piratenpartei Deutschlands
Landesverband Sachsen
Herr Schnabel
Kamenzer Str. 13/15
01099 Dresden

Hauptamt

Dienstszitz: Berggießhübel
Ladenberg 7

Datum: 04. Jun. 2013
Telefon: 035023 679 20
Telefax: 035023 679 10
e-Mail: * a.rundholz@stadt-bgb.de
Bearbeiter: Frau Rundholz
Aktenzeichen: HA ru 650.30
(bitte bei Antwort stets angeben)

Antrag auf Sondernutzung

Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mit Schreiben vom 05.05.2013 die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Anbringen von Plakaten im Gebiet der Gemeinde Bahretal beantragt. Wir haben den Antrag überprüft und erlassen folgenden

Bescheid:

1. Dem Antragsteller wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, zur Anbringung von 80 Plakaten im Raum der Gemeinde Bahretal für die Bundestagswahl 2013 in der Zeit vom 22.07.2013 bis 29.09.2013.
2. Die Erlaubnis ergeht mit den unter III aufgeführten Auflagen.
3. Kosten werden nicht erhoben.

I.

Mit dem o.g. Schreiben beantragte der Antragsteller, Herr Philipp Schnabel, Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland eine Sondernutzungserlaubnis für die Plakatwerbung während des Wahlkampfes im öffentlichen Verkehrsraum.

II.

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im Straßenraum ist eine Sondernutzung gem. § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes. Sie bedarf an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten einer Erlaubnis durch die Gemeinde. Rechtsgrundlage für die Zustimmung des Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Verkehrsraum bildet somit § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes, sowie die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bahretal.

Sprechzeiten:

Di: 8-12 und 13-19 Uhr
Do: 9-12 und 13-16 Uhr
Fr: 9-12 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto: 3000 193 820

www.stadt-badgottleuba-berggiesshuebel.de

* kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

Das beachtliche Interesse einer Gemeinde an einem Schutz des Ortsbildes vor Beeinträchtigungen durch eine Vielzahl von Werbeplakaten muss bei Wahlen hinter dem Interesse der Parteien an einer effektiven Wahlwerbung zurücktreten.

Da der Plakatierraum insgesamt bzw. an bestimmten Stellen nicht ausreicht, um den von den Parteien geltend gemachten Bedarf abzudecken, ist ihnen jeweils ein Anteil an der zur Verfügung stehenden Plakatierfläche zuzuweisen. Bei der Verteilung der Fläche erhält jede Partei eine angemessene Wahlwerbemöglichkeit.

Bei der Prüfung des Antrages, wurde das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Grundgesetz) zur Anwendung gebracht.

In der Wahlkampfzeit muss in besonderer Weise dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und der grundgesetzlichen garantierten Mitwirkung der Parteien an der politischen Willensbildung Rechnung getragen werden.

Auflagen:

III.

1. Es dürfen max. 10 Plakatträger je Ort und Ortsteil angebracht werden.
2. Das Anbringen von Plakatträgern hat nur an Lichtmasten zu erfolgen.
3. Die Anbringung von Plakaten an Bäumen ist untersagt.
4. Für die Anbringung der Plakatträger ist plaste-isolierter Draht zu verwenden.
5. Eine Plakatierung in einer Entfernung von bis zu 50 m vor Kirchen, Kureinrichtungen, Schulen, Kindereinrichtungen und Friedhöfen ist untersagt.
6. Im Bereich von Wahllokalen ist im Abstand von 100 m keine Wahlwerbung anzubringen. Die Wahllokale werden in Anlage 1 aufgeführt.
7. Der Erlaubnisnehmer hat die Plakate so anzubringen und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
8. Die Wahlwerbung ist innerhalb einer Woche (29.09.2013), nach Beendigung der jeweiligen Wahl zu entfernen.
9. Falls Sie die Verpflichtung unter Nummer 8 nicht erfüllen wird ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € fällig, das hiermit angedroht wird.

Kostenentscheidung:

IV.

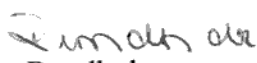
Die Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel erhebt für Ihre Amtshandlung auf der Grundlage der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Bahretal § 11 Abs. 2. keine Gebühren.

Sondernutzungen die ausschließlich politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen sind gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Bad Gottleuba-Berggießhübel, Hauptamt, Hauptstraße 5, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel einzulegen.

Mit freundlichem Gruß


Rundholz
Sb Ordnungswesen

Sprechzeiten:

Di: 8-12 und 13-19 Uhr
Do: 9-12 und 13-16 Uhr
Fr: 9-12 Uhr

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto: 3000 193 820

www.stadt-badgottleuba-berggiesshuebel.de

* kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können neben der Festsetzung eines Bußgeldes auch zum sofortigen Widerruf dieser Erlaubnis führen.

Anlage 1**Liste Wahllokale**

Wahlbezirk Bahretal

Mehrzweckraum/Kaufhalle Gersdorf, Nr. 34a

Kindergarten Ottendorf, Nr. 66

Gasthof Nentmannsdorf, Nr. 51

Sprechzeiten:

Di: 8-12 und 13-19 Uhr

Do: 9-12 und 13-16 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

* kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden BLZ: 850 503 00 Kto: 3000 193 820

www.stadt-badgottleuba-berggiesshuebel.de